Regulatorische Rahmenbedingungen der internationalen Hochschulkooperation

EUN-Factsheets zu identifizierten Hürden auf nationaler Ebene



Virtuelle und Kurzzeitmobilitäten / neue Mobilitätsmodelle

Einbettung des Themas und identifizierte Hürden

Mit dem Aufbau der europäischen Hochschulallianzen und durch die neuen digitalen Kommunikations- und Kooperationsformate wandeln sich die Formen internationaler Bildungskooperation und internationaler Mobilität. Virtuelle Mobilität wird als Chance erachtet, z.B. im Hinblick auf Klimaschutz, den Ausbau innovativer digitaler Lehr- und Lernszenarien an den Hochschulen, der „internationalization at home" und nicht zuletzt im Hinblick auf mehr Diversität und Chancengerechtigkeit unter den Studierenden. Folgende Mobilitätsformen passen bislang nur bedingt in die etablierten Strukturen:

- Rein virtuelle Mobilitäten:
 Hierbei ergibt sich neben der klassischen Mobilität, bei der das gesamte Semesterprogramm an der Gasthochschule absolviert wird, insbesondere die Besonderheit, dass Mobilitäten parallel zum Studienprogramm an der Heimatuniversität absolviert werden und/oder Mobilitäten an mehreren Gasthochschulen miteinander kombiniert werden können. Da kein physischer Aufenthalt an der Gastuniversität stattfindet, entfällt zudem der Bedarf bestimmter verpflichtender Sozialleistungen (Semesterticket, Krankenversicherung, Studierendenwerk).

- Kurzzeitmobilitäten (z.B. Erasmus Blended Intensive Programmes), z.T. mit digitalen Komponenten:
 Auch Kurzzeitmobilitäten werden meist parallel zum Studium an der Heimatuniversität absolviert. Je nach Dauer der Mobilität kann der Bedarf an den o.g. Leistungen entfallen oder weiter bestehen.

Bei gemeinsamen virtuellen, hybriden oder blended Lehrveranstaltungen von mehreren Hochschulen (joint courses) stoßen die bisherigen, recht starren Strukturen von Heimat- und Gastuniversität mit den damit verbundenen Anerkennungs- und Abwicklungsprozessen an ihre Grenzen. Das betrifft insbesondere die folgenden Herausforderungen:

- Studierendenstatus und Immatrikulation
- Kapazitätsgrenzen
- Zertifizierung und Anerkennung
- Rolle der Lehrenden/Mehraufwand für Lehrende (s. auch Factsheet zur Mobilität und Anerkennung von Lehrenden)

Die Klärung der Fragen zu rechtlichen Grundlagen zum Studierendenstatus sowie technischen Lösungen ist auch wichtig, um perspektivisch eine Lösung über die European Student Card Initiative zu finden.

Bundeslandübergreifend (z.B. KMK): Quellen/ rechtliche Grundlagen

- Krankenversicherungspflicht (SGB V)
- KMK Empfehlungen zur Digitalisierung in der Hochschullehre 14.03.2019
- Hochschulstatistikgesetz (Erfassung von Auslandsmobilität, Studierendenstatus)
- Kapazitätsverordnung (beschränkt ggf. den Zugang zu curricularen LVs)
- EU European Student Card Initiative

Landesebene: Quellen/ rechtliche Grundlagen

jeweils länderspezifisch:	Landeshochschulgesetz Immatrikulationsordnung / Immatrikulationssatzung ggf. Ordnungen der Universitäten und Hochschulen Hochschulgebührenverordnung Status: (internationale) Gasthörer, (kleiner) Zweithörer/Nebenhörer, Studierende ohne Abschluss / Programmstudierende

	Lehrverpflichtungsverordnung
Sonderregelungen in einzelnen Bundesländern	In einigen Bundesländern sieht das jeweilige Landeshochschulgesetz explizit ein Prüfungsverbot für Gast- oder Zweithörer*innen vor und/oder beschränkt den Zweithörerstatus auf Studierende deutscher Hochschulen. Hier wäre eine Öffnung für das Ablegen von Prüfungen sowie die Möglichkeit zur Registrierung internationaler Zweithörer*innen wünschenswert.
Bedarfe auf Europäischer Ebene	
Schaffen von Grundlagen und Umsetzungshilfen für die European Student Card Initiative.	
Bundeslandübergreifend (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze	
Regulatorischer Handlungsbedarf: - Verzicht auf Krankenversicherungspflichten bzw. Nachweispflichten an den Hochschulen bei rein virtuellen Mobilitäten und Kurzzeitaufenthalten (die bisherigen Befreiungsregelungen erfordern weiterhin eine Anmeldung bei einer Krankenkasse). - Vereinfachung des Hochschulstatistikgesetzes bzgl. der Meldepflichten von Auslandsaufenthalten sowie der statistischen Erfassung von internationalen virtuell oder kurzzeitmobilen Studierenden (z.B. mittels Reduktion des abgefragten Datensatzes für internationale Neben-/Zweithörer*innen).	
Landesebene (falls zutreffend): Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze	
Wählen Sie ein Bundesland aus.	Notwendig ist in allen Bundesländern die Klarstellung des Studierendenstatus bei Kurzzeitaufenthalten oder virtuellen Mobilitäten. In **Baden-Württemberg** und in **Brandenburg** wurde über das Landeshochschulgesetz die Möglichkeit geschaffen, Europa-Studierenden bei Kurzzeit-Aufenthalten (BaWü: bis zu 30 Tage pro Semester / 90 Tage im Rahmen von europ. Hochschulallianzen; BB: bis zu 30 Tage oder 360 Zeitstunden pro Semester) ohne Immatrikulation die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu gestatten (§60 Abs. 1a LHG-BaWü / §15 Abs. 10 BbgHG). Die Schaffung vergleichbarer Regelungen wird aktuell in weiteren Bundesländern diskutiert und teilweise bereits in den Zielvereinbarungen festgeschrieben (z.B. Sachsen-Anhalt). Da keine Immatrikulation erfolgt, ist die genannte Regelung ein denkbares Modell für virtuelle Mobilitäten, auch über Europa hinaus, auch wenn dies ursprünglich nicht intendiert war. Zeitliche Begrenzungen sollten großzügig gestaltet sein bzw. ganz entfallen, sinnvoller wäre eine Begrenzung der in dem besonderen Status erwerbbaren ECTS Punkte. Erforderlich ist ein Studierendenstatus, mit dem immatrikulierte Studierende von anerkannten Partnerhochschulen ohne erneute Immatrikulation den eigenen Studierenden weitestgehend gleichgestellt werden können. Benötigt wird ein voller Zugriff auf die universitäre Infrastruktur (Prüfungsmanagement, Learning Management, Bibliothek, Mensa etc.) unter Verzicht auf nicht benötigte Nachweise bzw. Leistungen wie die Krankenversicherung, das Semesterticket oder den

	Studierendenwerksbeitrag (wobei die Möglichkeit zur Verpflegung in den Mensen zum Studierendentarif sichergestellt sein sollte). Zusätzlich erschwert der Umfang der für die Hochschulstatistik abgefragten Daten die Registrierung der Statusgruppen Studierende sowie Zweit-/Nebenhörer nahezu gleichermaßen. Wünschenswert ist eine entsprechende Regelung in den Landeshochschulgesetzen, ggf. mittels einer Experimentierklausel, die eine Registrierung mit geringerer Datenabfrage vergleichbar dem Gasthörerstatus, aber mit allen nötigen Rechten, ermöglicht. Insbesondere vor dem Hinblick einer Erhöhung der Interoperabilität zwischen den Hochschulsystemen und einer möglichen Automatisierung von Registrierungsprozessen über Lösungen wie eduGain oder im Rahmen der ESC, sollte die Datenabfrage im Rahmen der Registrierung möglichst schlank und deutschlandweit (bzw. europaweit) einheitlich sein. Zu bedenken ist in diesem Kontext auch, ob und inwieweit virtuell und kurzzeit-mobile Studierende als Neueinschreiber*innen gezählt werden und damit Haushaltsrelevanz erhalten. Erfolgt eine Immatrikulation, gehen international mobile Studierenden üblicherweise in die Hochschulfinanzierung ein, was bei der Registrierung als Gast- oder Zweithörer*innen nicht im gleichen Maße gegeben ist.
Institutionelle Ebene: Regulatorische Rahmenbedingungen, identifizierte Hürden im Detail und daraus resultierender Regelungsbedarf, ggf. (bereits umgesetzte) Lösungsansätze	
	Weiterer Klärungs- und Umsetzungesbedarf besteht bei folgenden Punkten **auf institutioneller Ebene** (mit Bezug zum Hochschulgesetz): - Zugangsregelungen zu Kurzzeitprogrammen und Online-Lehrveranstaltungen (insbes. in zulassungsbeschränkten Studiengängen). - Ggf. Anpassung der Einschreibe- und/oder Prüfungsordnungen, sodass Studierende in virtuellen und Kurzzeitprogrammen ohne Immatrikulation einen Prüfungsanspruch erhalten. - Klare Regelungen für Anerkennungs- und Zertifizierungsprozesse von (virtuellen) Kurzzeitformaten. - Gebührenordnungen (inkl. wechselseitige Gebührenbefreiung, insbes. beim Gasthörerstatus). - Verzicht auf Studienbeiträge (Anteil ÖPNV - Semesterticket + Verhandlungen Studierendenwerke). - IT-Nutzerordnungen: Vergabe der benötigten Kennungen für virtuelle Mobilitäten. - Zugang zum Katalog der Unibibliotheken und Software. - Zugang zu Learning Management- und Prüfungsmanagement-Systemen.
Verfasser/in	

Abschnitte/ Bundesland	**Name, Tel. bzw. E-Mail**	**Letzte Aktualisierung**
Saarland	Prof. Dr. Cornelius König, Dr. Johannes Abele vp-international@uni-saarland.de	02.05.2022

Bayern	Prof. Dr. Francesca Biagini, francesca.biagini@lmu.de;	03.04.2025
AG Allianzenrunde Deutschland	Julian Irlenkäuser (Koordination), j.irlenkaeuser@tu-berlin.de	03.04.2025

Links: HSG Brandenburg: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg

LHG BaWü: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGBWV28P60